

## Reiserecht **Reisevermittler**

Zivilrecht - Besonderes Schuldrecht

Der Reisevermittler ist weder [Reiseveranstalter](#) noch Leistungserbringer (-träger). Er vermittelt nur einen [Vertrag](#) mit dem [Reiseveranstalter](#) oder Leistungsträger. Der Reisevermittlungsvertrag zwischen dem Reisenden und dem Reisebüro ist ein dem Maklervertrag ähnlicher Geschäftsbesorgungsvertrag mit Dienstleistungscharakter (§§ [675 Abs. 1 BGB](#), [611 BGB](#)), bei dem das Reisebüro die sorgfältige Auswahl des Vreanstalters oder Leistungsträger schuldet (Emmerich in JuS 2000, 817). Nimmt das Reisebüro den Reisepreis entgegen, ist es [Empfangsbote](#) für den [Veranstalter](#) oder Leistungserbringer.